

Reglement Schulzahnpflege

Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Schulzahnpflege, BR 421.850, erlässt der Schulrat vorliegendes Reglement zur Schulzahnpflege.

Die Schulzahnpflege unterliegt den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BR 171.100) und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

Personen-, und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn vom Reglement Schulzahnpflege nichts anderes ergibt.

Art. 1

Die Schüler unterstehen der Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit. Geltungsbereich

Art. 2

Die Schulzahnpflege umfasst: Gegenstand

- a) Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit
- b) die jährliche Kontrolle des Gebisses

Art. 3

Die jährliche Kontrolle der Schulzahnpflege wird durch die Schule organisiert. Jährliche Kontrolle

Erziehungsberechtigten steht es frei, die jährliche Kontrolle der Schulzahnpflege durch den von der Schule organisierten Schulzahnarzt oder, auf eigene Kosten, bei einem Privatzahnarzt vornehmen zu lassen.

Bei der Wahl der jährlichen Kontrolle durch einen Privatzahnarzt ist der Klassenlehrperson eine Bestätigung der Kontrolle vorzuweisen.

Art. 4

Eine Behandlung der Schüler durch den Schulzahnarzt bedarf einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Zustimmung
Erziehungsberechtigte

Art. 5

Die Kosten der Kontrolle durch den Schulzahnarzt sowie die Auslagen für Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit gehen zu Lasten der Schulträgerschaft.

Kostentragung

Die Kosten der Kontrollen durch einen Privatzahnarzt gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Allfällige Behandlungskosten im Zusammenhang mit der Schulzahnpflege gehen vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Art. 6

Die Tarife der Kontrollen des Gebisses durch den Schulzahnarzt orientieren sich am vereinbarten Zahnarzttarif zwischen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) und den eidgenössischen Sozialversicherungen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung).

Tarife

Art. 7

Die Schulzahnärzte stellen die Auslagen für die jährlichen Kontrollen des Gebisses der Schulträgerschaft in Rechnung.

Rechnungstellung

Art. 8

Dieses Reglement wurde durch den Schulrat am 10. Juni 2026 verabschiedet und tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente der Schule Churwalden zur Schulzahnpflege.

Churwalden, 24. Juni 2026

Schule Churwalden

Schule Churwalden

Andreas Thöny
Schulratspräsident

Gianmarco Corsetto
Schulleiter